

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/2/27 B651/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Form der Beschwerde StGG Art9 StPO §141 Abs2 VfGG §15 Abs2

Leitsatz

Unschädlichkeit offensichtlicher Schreibversehen in einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof; keine Verletzung des Hausrechtes bei Hausdurchsuchung unter der vertretbaren Annahme, eine vorzuführende Person halte sich in den zu durchsuchenden Räumen auf; Zurückweisung eines Teils der Beschwerde mangels Bestimmtheit des Begehrens

Rechtssatz

Offenkundiges Schreibversehen in einer Beschwerde.

Daß in dem Begehren die Hausdurchsuchung nicht ausdrücklich erwähnt wird, verschlägt nichts, weil sich aus dem Zusammenhang klar ergibt, daß ein offenkundiges, in der Auslassung von etwa zwei oder drei Worten bestehendes Schreibversehen unterlaufen ist.

Keine Verletzung des Hausrechtes durch die von Sicherheitsorganen aus eigener Macht vorgenommene Hausdurchsuchung.

Die Angabe der Wohnung der Beschwerdeführerin im richterlichen Vorführungsbefehl, die früher bestandene Lebensgemeinschaft zwischen dem Vorzuführenden und der Beschwerdeführerin sowie die Auskunft an der von der Beschwerdeführerin verwiesenen Adresse, zeigt, daß die Annahme der einschreitenden Sicherheitswachebeamten, der Gesuchte halte sich in der Wohnung der Beschwerdeführerin auf, vertretbar war.

Zurückweisung eines Teils einer Beschwerde mangels ausreichender Bestimmtheit des Begehrens.

Der Beschwerde ("auszusprechen, daß ... durch meine unmenschliche und erniedrigende Behandlung eine Verletzung meiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte stattgefunden hat.") ist nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen, welches - durchaus unterschiedliche - Verhalten von Organwaltern Gegenstand der Beschwerdeführung ist. Der Verfassungsgerichtshof ist nicht dazu berufen, Gegenstand und Umfang der Anfechtung, die allenfalls aus der Sachverhaltsschilderung herausgelesen werden könnten, - etwa nach den mutmaßlichen Vorstellungen der beschwerdeführenden Partei - als Beschwerdeessentiale selbständig festzulegen.

Entscheidungstexte

- B 651/87
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.1990 B 651/87

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, Auslegung eines Antrages, Hausrecht, Hausdurchsuchung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B651.1987

Dokumentnummer

JFR_10099773_87B00651_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at